

# Satzung der Stadt Meißen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 24.06.1993

## Inhalt

- **Präambel**
- **§ 1 Zweckbestimmung**
- **§ 2 Benutzungsverhältnis**
- **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**
- **§ 4 Gebührenpflicht**
- **§ 5 Gebührensschuldner(in)**
- **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe**
- **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**
- **§ 8 Inkrafttreten**

## Präambel

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.90, in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Gesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen vom 19.12.90, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Meißen am 24. 06.1993 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meißen unterhält Obdachlosenunterkünfte als (unselbständige) öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind in der Regel zur vorübergehenden Unterbringung von  
- Obdachlosen und  
- Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, zu nutzen.  
Dazu werden Gebäude, Wohnungen bzw. Räume bestimmt.
- (3) § 20 Abs. 2 AsylVfG bleibt unberührt.

## § 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Obdachlosenunterkünfte werden durch Bescheid zugewiesen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Raumes in bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Durch die Zuweisung nach Abs. 1 wird ein ausschließlich öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung ausgewiesenen Bezugsdatum.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem im Aufhebungsbescheid zur Zuweisungsverfügung ausgewiesenen Datum. Wird die Benutzung über den Zeitpunkt nach Satz 1 hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit dem auf die tatsächliche Räumung der Unterkunft folgenden Tag.

## **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 unterliegt der Gebührenpflicht.
  - (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung ausgewiesenen Bezugsdatum.
  - (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem im Aufhebungsbescheid zur Zuweisungsverfügung ausgewiesenen Datum.
- §3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

## **§ 5 Gebührenschuldner(in)**

- (1) Gebührenschuldner(in) ist der (die) Adressat(in) der Zuweisungsverfügung. Richtet sich die Zuweisungsverfügung gegen eine Personenmehrheit, haftet diese gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der Obdachlosenunterkünfte. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebühr beträgt bei Einweisungen bis zu 3 Übernachtungen 8,00 DM (in Worten: Acht Deutsche Mark) je Übernachtung und bei Einweisungen über einen längeren Zeitraum 6,00 DM (in Worten: Sechs Deutsche Mark) je Übernachtung.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, soweit der Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt.  
Die Gebühr für einen Kalendermonat ist spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, 24.06.1993

Dr. Bartosch

Bürgermeister